

Allgemeine Voraussetzungen für Investitionshilfen

Betrieb

- Minimale **Betriebsgrösse** in Standardarbeitskräften (SAK) nach der Investition / Massnahme: **1.0 SAK**.
- Finanzhilfen werden gewährt, wenn nach der Investition die massgebenden Vorschriften der Natur-, Gewässer- und Tierschutzgesetzgebung, sowie der ökologischen Leistungsnachweis erfüllt werden.

Gesuchstellende / persönliche Voraussetzungen

- Der oder die Gesuchstellende muss über **landwirtschaftliche Ausbildung** (mind. EFZ) oder mind. **3 Jahre erfolgreiche Betriebsleitertätigkeit** nachweisen. Die landwirtschaftliche Ausbildung eines Ehepartners oder eines Partners in eingetragener Partnerschaft wird anerkannt, auch wenn der Betrieb vom Partner ohne landwirtschaftliche Ausbildung geführt wird. Zudem gelten folgende Ausbildungen:
 - o Abschluss als Bäuerin/bäuerlicher Haushalt mit Fachausweis
 - o Eine der landwirtschaftlichen Ausbildung gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf
 - o Für juristische Personen gilt eine eigene Regelung
- Der Betrieb wird vom Gesuchstellenden oder ggf. durch den Partner bzw. die Partnerin (Eheleute oder eingetragene Partnerschaft) **selber bewirtschaftet**.
- Spezielle Voraussetzungen für Juristische Personen: 2/3 Regelung Anteil- bzw. Kapitalhaltung durch natürliche Personen.

Investition

Die Finanzierung und Tragbarkeit der Investition hat der Gesuchstellende durch einen **Betriebsvoranschlag** auf Basis der bisherigen Buchhaltungsabschlüsse auszuweisen. Voraussehbare wirtschaftliche Entwicklungen müssen berücksichtigt werden. Die Tragbarkeit ist gegeben, wenn:

- ✓ die laufenden Ausgaben für Betrieb und Familie gedeckt werden.
- ✓ die anfallenden Zinsverpflichtungen erfüllt werden.
- ✓ den Rückzahlungsverpflichtungen nachgekommen werden kann.
- ✓ die künftigen notwendigen Investitionen getätigt werden können.
- ✓ der Betrieb zahlungsfähig bleibt.

Mit geeigneten Planungsinstrumenten muss für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegt werden, dass die Tragbarkeit auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfüllt wird. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.

Betriebskonzept

- Betriebskonzept **vorgesehen**: Bei Starthilfen und baulichen Investitionen in Ökonomiegebäude über 500'000 Franken müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden (Auflage ZLK).
- Betriebskonzept **auf Verlangen**: Bei anderen Projekten kann die ZLK verlangen, dass die Zweckmässigkeit der Investition ebenfalls mit einem Betriebskonzept belegt werden muss.
- [Link zu Vorlage](#): Die Gesuchstellenden können selber ein Betriebskonzept erstellen.

Eigenmittel / Investitionsbeteiligung

Finanzhilfen, mit Ausnahme der Starthilfe, werden nur gewährt, wenn der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin einen Eigenfinanzierungsanteil mindestens 15 Prozent an die Investition beitragen kann (*diverse Restriktionen und Vorgaben bei der Berechnung*). Dabei müssen die Eigenmittel nicht nur nachgewiesen, sondern auch für das Projekt eingelegt/eingesetzt werden.

Als Eigenmittel gelten (*nicht abschliessend und nur situativ anwendbar*):

- Ersparnisse
- Aufstockung verzinslicher Grundpfandschulden bis zur Belastungsgrenze vor der Investition.
- verbindlich zugesicherte Erbvorbezüge
- freiwillige Spenden von nicht am Werk Beteiligten (z.B. Berghilfe, Stiftungen, etc.)
- Vorsorgegelder *)
- andere Vermögensbestandteile (z.B. Wertpapiere, private Immobilien, etc.) *)

*) Um Vorsorgegelder, Wertpapiere, Beteiligungen, private Liegenschaften und andere Vermögensbestandteile als eigene Mittel anrechnen zu können, müssen sie entweder verflüssigt oder verpfändet werden.

Achtung: Eigenleistungen gelten in diesem Zusammenhang nicht als Eigenmittel!